

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)

vom 17. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2023)

zum Thema:

Natur- und Umweltbildung: Rahmenlehrpläne und rechtliche Grundlagen

und **Antwort** vom 30. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16435

vom 17. August 2023

über Natur- und Umweltbildung: Rahmenlehrpläne und rechtliche Grundlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wo ist die Natur-, Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbildung in den Rahmenlehrplänen für das Land Berlin verankert?

Zu 1.: Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist durch das übergreifende Thema „Nachhaltige Entwicklung/Lernen in globalen Zusammenhängen“ jeweils in den Teilen B der Rahmenlehrpläne für die Jahrgangsstufen 1-10 Berlin Brandenburg und für die gymnasiale Oberstufe verankert. In den Fachteilen C der Rahmenlehrpläne gibt es zudem zahlreiche Bezüge zu Themen in den Bereichen Natur, Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit, z. B. im Sachunterricht, in Biologie oder in Geografie. Exemplarische Verweise finden sich in Antwort 3.

2. Inwiefern gehört der Wald als Symbol nationaler Identität der Deutschen zum Bildungskanon und zum Inhalt der Berliner Schulen?

Zu 2.: Im Zuge der Kompetenzorientierung der Rahmenlehrpläne steht es den Schulen thematisch frei, auch Bezüge zum Wald herzustellen. Die Kontextualisierung erfolgt im Rahmen der pädagogischen Verantwortung einer Lehrkraft.

3. Aufgabe der Naturbildung ist es, Wege und Methoden zu finden, Mensch und Natur einander anzunähern. Inwiefern ist Naturverbundenheit ein Ziel der Rahmenlehrpläne und des Schulgesetzes?

4. Inwiefern ist ein Recht auf Naturerleben im Berliner Schulgesetz oder in den Gesetzen zum Kinder- und Jugendschutz verankert?

Zu 3. und 4.: Das Schulgesetz und die Gesetze zum Kinder- und Jugendschutz verwenden die Begriffe „Naturverbundenheit“ und „Naturerleben“ nicht. Das Schulgesetz bestimmt aber in § 1, dass es das Ziel sein muss, Persönlichkeiten herauszubilden, „welche fähig sind, (...) das staatliche und gesellschaftliche Leben (...) im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten“ und in § 3 Absatz 3: „Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen (...), die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten.“

Außerdem ist im Schulgesetz der Betrieb von Gartenarbeitsschulen in jedem Bezirk verankert.

Im Hinblick auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und somit der Möglichkeit eines „Naturerlebens“ ist auf Artikel 20a Grundgesetz (GG) zu verweisen: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

In den Rahmenlehrplänen gibt es verschiedene Verweise, die hier exemplarisch ausgeführt werden können. So sollen sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Fach Sachunterricht mit ihrer natürlichen, kulturellen, sozialen und technisch gestalteten sowie historisch geprägten Umwelt auseinandersetzen. Daran schließen die Fachteile für die Fächer Naturwissenschaften 5/6 und Gesellschaftswissenschaften 5/6 an, nach denen eine Befassung mit ausgewählten Systemen in Natur und Technik sowie der Zusammenhänge, wie natürliche und gestaltete Räume und gesellschaftliches Leben einander bedingen, vorgesehen ist. Im Fach Biologie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 steht der Kompetenzerwerb für einen respektvollen und reflektierten Umgang mit den Lebewesen und der Natur im Vordergrund und im Geographieunterricht der Jahrgangsstufen 7 bis 10 insbesondere die Betrachtung von Strukturen, Funktionen und Prozessen, die sich sowohl auf natürliche als auch auf soziale Phänomene beziehen können. Diese genannten Ansätze sind auch in den

Rahmenlehrplänen der gymnasialen Oberstufe fortgeschrieben.

Alle Rahmenlehrpläne sind öffentlich einsehbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/>.

Da der Begriff der Natur ein sehr umfänglicher ist, werden an vielen Stellen in den Rahmenlehrplänen Teilaspekte wie Naturschutz, Ernährung, Klimaschutz, Biodiversität, Boden, Gesundheit u. v. a. m. benannt.

5. Plant der Senat eine Überarbeitung der Rahmenlehrpläne in Bezug auf die Natur-, Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbildung?

Zu 5.: Bei den in regelmäßigen Zyklen anstehenden Überarbeitungen der Rahmenlehrpläne ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die jeweils relevanten gesellschaftlichen Entwicklungen und aktuelle Forschungsergebnisse aufgegriffen und für den schulischen Kontext angemessen berücksichtigt werden, auch solche, welche Natur, Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit betreffen.

Berlin, den 30. August 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie